



SONDERRICHTLINIE
des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend
über die Gewährung von Förderungen
zur Durchführung des
Audit "berufundfamilie"

I. Präambel

Verantwortungsbewusste Familienpolitik trägt zur Entwicklung einer familienfreundlichen Gestaltung der Gesellschaft bei. Eine wesentliche Aufgabe dabei ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die im 100% Eigentum des Bundes stehende Familie & Beruf Management GmbH fördert die Teilnahme am Audit "berufundfamilie" entsprechend den Kriterien, die in der Richtlinie zur Durchführung des Audit "berufundfamilie" festgeschrieben sind.

Zielsetzung des Audit "berufundfamilie" ist die Förderung innovativer Maßnahmen einer familienorientierten Unternehmenspolitik. Das Audit "berufundfamilie" leistet einen wichtigen Beitrag bei der Schaffung von Bedingungen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, welche ein besonderes Anliegen der österreichischen Bürger/innen darstellt. Die Teilnahme von Unternehmen am Audit "berufundfamilie" liegt im öffentlichen Interesse und hat bundesweite Bedeutung.

II. Ziele

„Familienfreundlichkeit“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Unternehmen Maßnahmen setzen, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, berufliche und familiäre Erfordernisse aufeinander bestmöglich abzustimmen.

Familienbezogene Bedürfnisse stehen häufig im Zusammenhang mit Betreuungspflichten für Kinder oder der Pflege älterer Angehöriger.

Besonderes Ziel des Audit "berufundfamilie" ist es,

1. familienbewusste Unternehmenspolitik zu verbreiten,
2. diese betriebsspezifisch standardisiert zu messen und
3. diese im einzelnen Unternehmen innerhalb eines mindestens drei Jahre dauernden Prozesses, an dessen Ende die Verleihung des Zertifikates steht, mit selbstgewählten Maßnahmen verbindlich weiterzuentwickeln.

Die Nachvollziehbarkeit des Entwicklungsprozesses ist als ein wesentliches Kriterium des Auditablaufs in den Jahresbericht mit Bezugnahme auf die verbindliche, von den zeichnungsberechtigten Personen unterzeichnete Zielvereinbarung (Umsetzungsplan) darzustellen.

III. Förderhöhe

Gefördert wird:

- 1) die Durchführung des Audit "berufundfamilie" durch einen fixen Teilersatz jener externen Beratungs- und Begutachtungskosten, die bei der Durchführung des ersten Auditierungsprozesses entstehen,

- 2) die erstmalige Re-Auditierung mit einem fixen Betrag von Euro 2.000,-- brutto.

Die Förderhöhe brutto für den Auditierungsprozess nach Punkt III.1) beträgt bei:

5 bis 20 Mitarbeiter/innen	Euro 5.000.00
21-100 Mitarbeiter/innen	Euro 4.000.00
ab 101 Mitarbeiter/innen	Euro 3.000.00

Die Förderung wird in zwei gleichen Teilen ausbezahlt. Zum Auszahlungsmodus siehe Punkt VI.3).

Zu Punkt III.2) gilt:

Für die Geltungsdauer dieser Richtlinie (01. August 2009 bis 31. Juli 2012) gibt es eine Sonderförderung für die Durchführung der erstmaligen Re-Auditierung in der Höhe von Euro 2.000,-- brutto für alle Unternehmen (ausgenommen jene, welche gemäß Punkt V.1) der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht gefördert werden können) unabhängig von der Mitarbeiter/innenanzahl, welche in dem genannten Zeitraum eine erstmalige Vereinbarung zur Erstauditierung abschließen bzw. die erstmalige Re-Auditierung (Workshop mit Auditor/in, positive Begutachtung durch Gutachter/in, verpflichtende Zielvereinbarung (Umsetzungsplan) für weitere 3 Jahre) durchführen. Für die Re-Auditierung ist verpflichtend ein/e Auditor/in beizuziehen.

Das Audit "berufundfamilie" kann im gesamten Unternehmen oder in einzelnen Bereichen durchgeführt werden.

Werden nur einzelne Unternehmensbereiche auditiert, ist die Förderhöhe abhängig von der Anzahl der vom Auditierungsprozess betroffenen Mitarbeiter/innen. Unter Mitarbeiter/innen sind unselbständig Erwerbstätige zu verstehen.

Pro Unternehmen ist nur eine einmalige Förderung möglich. Dies gilt auch für den Fall, dass bei großen Unternehmen mit unterschiedlichen Geschäftsfeldern oder einer dezentralen Organisation mehrere Audits möglich und/oder notwendig sind.

Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss mit Ausnahme von Punkt VI.5).

IV. Objektive Rahmenbedingungen der Sonderrichtlinie

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Förderungen für die Durchführung des Audit "berufundfamilie" sind

1. § 39m Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl I Nr. 376/1967 idgF
2. die Richtlinie zur Durchführung des Audit "berufundfamilie" in der jeweils gültigen Fassung sowie
3. die Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BGBl II Nr. 51/2004)
4. Artikel 1 lit b der Richtlinie 92/50/EWG
5. §§ 34 - 36 Bundesabgabenordnung, BGBl I 1961/194 idgF

V. Spezifische Voraussetzungen

1. Förderungswerber/innen:

1.1. Gefördert werden können Unternehmen der Privatwirtschaft und Non Profit Unternehmen (ab fünf Mitarbeiter/innen), die das Audit "berufundfamilie" gemäß der Richtlinie durchführen.

1.2. Nicht gefördert werden können öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Unternehmen sowie Internationale Organisationen und Botschaften. Diese haben die aus der Auditierung erwachsenden Kosten selbst zu tragen.

Ausnahme: Öffentlich-rechtliche Einrichtungen, welche den Nachweis der Gemeinnützigkeit i.S. der §§ 34 - 36 BAO erbringen.

1.3. Neben Ländern, Gemeinden sowie Gemeindeverbänden gelten als Einrichtungen des öffentlichen Rechts solche,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,
- die Rechtspersönlichkeit besitzen und
- die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden oder die durch ihre Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind (Art. 1 lit b Richtlinie 92/50/EWG).

2. Förderbare Leistung:

Gefördert wird der Prozess des Auditierungsverfahrens (Erstauditierung) und die erstmalige Re-Auditierung samt Begutachtung sowie die Umsetzung der Verpflichtung der Unternehmensleitung, in einem drei Jahre dauernden Prozess mit Hilfe des Audit "berufundfamilie" eine Verbesserung der familienbewussten internen Rahmenbedingungen zu erreichen und dies durch den Jahresbericht nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei Veröffentlichungen ist der Hinweis „gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend durch die Familie & Beruf Management GmbH“ anzufügen.

VI. Verfahren

1. Förderansuchen und - unterlagen

Das vollständig ausgefüllte Förderansuchen ist zusammen mit der geschäftsmäßig unterzeichneten Vereinbarung (Formular im Anhang) sowie einem Finanzierungsplan (Gesamtkosten/Eigenmittel) an die Familie & Beruf Management GmbH (Franz-Josefs Kai 51/8. Stock, 1010 Wien) zu richten.

Folgende Unterlagen sind anzuschließen:

- ein aktueller gültiger Nachweis über den Rechtsstatus und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens/der Einrichtung (Firmenbuch, Statuten, Vereinsregisterauszug, Amtsbestätigung, etc.)
- Gewerbeschein
- Bilanz oder Erfolgsrechnung oder detaillierte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben mit anfänglichem und schließendem Kontostand.

2. Prüfung der Unterlagen

2.1. Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung der Familie & Beruf Management GmbH begonnen worden ist.

2.2. Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Familie & Beruf Management GmbH im Sinne einer ausgewogenen österreichweiten Verbreitung und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unter der Voraussetzung der Förderungswürdigkeit und Zulässigkeit des Ansuchens.

Bei der Ausgewogenheit spielen folgende weitere Kriterien eine Rolle: Unternehmensgröße (Anzahl der Mitarbeiter/innen mit Betreuungspflichten) sowie Branchenzugehörigkeit.

2.3. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

- 2.4. Bei Ablehnung der Förderung ist der/die Förderungswerber/in unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu verständigen.

3. Auszahlung der Förderung

Anspruch auf eine zuvor von der Familie & Beruf Management GmbH dem Grunde nach genehmigte Förderung besteht nach dem positiven Abschluss des Auditierungsverfahrens bzw. erstmaligen Re-Auditierungsverfahrens und der positiven Abnahme des Gutachtens durch den Audit-Rat. Die Förderung der Auditierung nach Punkt III.1) erfolgt in zwei Tranchen:

- 3.1. Die erste Rate wird nach positivem Abschluss des Auditierungsverfahrens (Datum der Abnahme durch den Audit-Rat) zur Hälfte der in Punkt III vorgesehenen Förderhöhe - abhängig von der Mitarbeiter/innenanzahl im Unternehmen - ausbezahlt.
- 3.2. Die Zahlung der zweiten Hälfte erfolgt mit Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates und positiver Umsetzung der familienbewussten Maßnahmen in den letzten 3 Jahren (Jahresberichte, positive Begutachtung). Das Unternehmen hat innerhalb einer Frist von 12 Wochen um Auszahlung der zweiten Hälfte der Förderung bei der Familie & Beruf Management GmbH schriftlich anzusuchen.
- 3.3. Liegen die ausgewiesenen Kosten des Unternehmens für die Auditierung (3.1. und 3.2.) unter dem maximal ersetzbaren Betrag, so werden nur diese vorgelegten Kosten ersetzt. Für beide Tranchen sind die Belege (Honorarnoten Auditor/in und Zertifizierungsstelle/Gutachter/in) im Original sowie der Zahlungsbeleg des Unternehmens (Original oder Onlinebanking) vorzulegen.
- 3.4. Die Zahlung der einmaligen Sonderförderung nach Punkt III.2) in der Höhe von Euro 2.000,-- brutto für den Geltungszeitraum dieser Sonderrichtlinie für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Mitarbeiter/innenanzahl (ausgenommen jene, die gemäß Punkt V.1) der Sonderrichtlinie nicht gefördert werden können) erfolgt nach positivem Abschluss der Re-Auditierung, Vorlage der unterzeichneten Zielvereinbarung (Umsetzungsplan) durch die Geschäftsleitung und Verpflichtung zur weiteren Umsetzung des Audit "berufundfamilie" für die nächsten 3 Jahre. Das Unternehmen hat nach Abnahme des positiven Gutachtens durch den Audit-Rat innerhalb einer Frist von 12 Wochen um Auszahlung der Sonderförderung bei der Familie & Beruf Management GmbH schriftlich anzusuchen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

4. Kontrolle

Die Kontrolle von Ergebnis (ausgewertete Handlungsfelder (Kriterienkatalog), Zielvereinbarung (Umsetzungsplan) und Prozess (Auditablauf) erfolgt mehrfach: Im Rahmen der externen Begutachtung nach Ablauf der ersten Auditierungsphase, durch Überprüfung der Begutachtungsunterlagen durch den Audit-Rat (siehe Richtlinie), durch Übermittlung der Jahresberichte an die Familie & Beruf Management GmbH und deren Prüfung sowie bei der Re-Auditierung nach 3 Jahren.

Diese entspricht der Erfolgskontrolle und neben der Dokumentation der Umsetzung auch einer laufenden Evaluierung.

Darüber hinaus behält sich die Familie & Beruf Management GmbH vor, den Stand der Umsetzung stichprobenartig direkt im Unternehmen zu überprüfen.

5. Einstellung/Rückforderung der Förderung

Fördernehmer/innen sind verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Familie & Beruf Management GmbH sofort rückzuerstatten und es werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

- 5.1. über das Vermögen des Unternehmens vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss der Konkurs eröffnet wurde oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen abgewiesen wurde, oder
- 5.2. der/die Unternehmer/in oder leitende Angestellte des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen durch ein Gericht zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 360 Tagessätzen verurteilt werden, oder
- 5.3. insbesondere die Jahresberichte nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- 5.4. das schriftliche Ansuchen des Unternehmens auf Auszahlung der zweiten Hälfte der Förderung für die Erstauditierung sowie die erstmalige Re-Auditierung nicht innerhalb von 12 Wochen nach Abnahme des positiven Gutachtens durch den Audit-Rat bei der Familie & Beruf Management GmbH gestellt wird,
- 5.5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,

- 5.6. der/die Förderungswerber/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (jeweils 10 Jahre) nicht mehr überprüfbar ist,
- 5.7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 5.8. Organe/Beauftragte der fördernden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 5.9. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde,
- 5.10. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht eingehalten wurden bzw. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht eingehalten wurden oder
- 5.11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- 5.12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom/von der Förderungswerber/in nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 3, 5, 7, 8, 9, 10 und 12 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungswerber/innen oder solche Personen, deren er/sie sich zu Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr.

Trifft die Förderungswerber/innen in den Fällen der Z 1, 6 und 11 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 % p.a. Liegen die o.a. Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39Abs. 3 BHG).

Mit der Einstellung/Rückforderung der Förderung erfolgt weiter die Löschung der Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens Audit "berufundfamilie" und damit auch die Streichung aus dem Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen.

6. Datenschutzbestimmungen

Dem/Der Förderwerber/in ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union übermittelt werden. Rechtsgrundlagen für die Übermittlungen an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union sind insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes (BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), § 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie §§ 8 und 9 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils geltenden Fassung und EU-rechtliche Bestimmungen.

7. Gleichbehandlung

Förderungsnehmer/innen haben im Rahmen ihrer geförderten Tätigkeit die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 einzuhalten.

VII. Inkrafttreten/Geltungsdauer

1. Diese Förderungsrichtlinien treten mit 01. August 2009 in Kraft und gelten bis 31. Juli 2012. Sie sind auf alle Förderansuchen anzuwenden, die in diesem Zeitraum bei der Familie & Beruf Management GmbH einlangen.
2. Die Sonderrichtlinie wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen.

Der Bundesminister:

Dr. Mitterlehner

Juli 2009